

Anlage

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Warenzeichengebühren

Lfd. Nr.	Gegenstand der Gebührenerhebung	DM
1. Anmeldegebühr		
a)	Gebühr für die Anmeldung und Eintragung eines Warenzeichens (§ 5 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	30,—
b)	Klassengebühr (§ 5 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	20,—
2. Verlängerungsgebühren		
a)	Verlängerungsgebühr (§ 12 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	150,—
b)	Klassengebühr (§ 12 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	30,—
c)	Gebührenzuschlag bei verspäteter Zahlung der Verlängerungsgebühr 10 %, mindestens (§ 12 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	20,—
3. Anmeldegebühren für Verbandszeichen		
a)	Gebühr für die Anmeldung und Eintragung eines Verbandszeichens (§ 22 Abs. 3, § 5 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	300,—
b)	Klassengebühr (§ 22 Abs. 3, § 5 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	50,—
4. Verlängerungsgebühren für Verbandszeichen		
a)	Verlängerungsgebühr für Verbandszeichen (§ 22 Abs. 3, § 12 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	800,—
b)	Klassengebühr (§ 22 Abs. 3, § 12 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	70,—
c)	Gebührenzuschlag bei verspäteter Zahlung der Verlängerungsgebühr 10 %, mindestens (§ 22 Abs. 3, § 12 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes)	100,—
5. Sonstige Gebühren		
a)	Gebühr für den Antrag auf Eintragung eines Übergangs des Warenzeichens (§ 6 Abs. 1, § 11 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes)	60,—
b)	Gebühr für den Antrag auf Eintragung des Wechsels des Vertreters des Zeicheninhabers, einer Sitzverlegung oder Änderung im Namen des Inhabers (§ 6 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes)	60,—
c)	Gebühr für den Antrag auf Löschung eines eingetragenen Warenzeichens (§ 15 des Warenzeichengesetzes)	75,—
d)	Gebühr für die Einlegung einer Beschwerde (§ 18 des Warenzeichengesetzes)	150,—

Lfd. Nr. Gegenstand der Gebührenerhebung DM

6. Druckkostenbeitrag für Warenzeichen

Nach § 10 des Warenzeichengesetzes wird jede Eintragung und jede Löschung vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen im Warenzeichenblatt veröffentlicht.

Für jedes Zeichen ist ein Druckkostenbeitrag zur Deckung der Kosten zu entrichten. Der Druckkostenbeitrag richtet sich nach dem Umfang der Veröffentlichung im Warenzeichenblatt. Er besteht aus einem Grundbetrag (siehe Tabelle), der die Veröffentlichung des Zeichens mit Ausnahme des Warenverzeichnisses umfaßt, und einem Zuschlag von je 2,— DM für jede voraussichtlich erforderliche Druckzeile des Warenverzeichnisses.

Tabelle für den Grundbetrag

Veröffentlichungsart	Höhe des Bildzeichens im Warenzeichenblatt mm	Grundbetrag je Veröffentlichung DM
Wortzeichen	-	16,-
Wortzeichen mit besonderer Schriftart	-	31,-
Bildzeichen	bis 30	42,-
Bildzeichen	von 30 bis 50	51,-
Bildzeichen	über 50	67,-
Wortzeichen Klasse 42	-	150,-
Bildzeichen Klasse 42	unbegrenzt	180,-

Geht die Veröffentlichung in der Klasse 42 über eine Druckseite des Warenzeichenblattes hinaus, so wird für jede weitere angefangene halbe Druckseite ein Zuschlag von 100,— DM berechnet.

Sind die eingereichten Darstellungen für die Drucklegung nicht geeignet, so wird die graphische Nacharbeit gesondert berechnet.

Die Einsendung von Klischees ist nicht erforderlich. Eine besondere Klischeegebühr wird nicht erhoben.

Für die Rücksendung von Klischees, die ohne Aufforderung eingesandt wurden, übernimmt das Amt für Erfindungs- und Patentwesen keinerlei Haftung.

7. Gebühren für die internationale Registrierung

Die vom Anmelder nach § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 15. März 1956 über die Wiederanwendung der Bestimmungen der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und ihrer Nebenabkommen (GBl. I S. 271) an das Amt für Erfindungs- und Patentwesen zu entrichtende Gebühr beträgt:

	DM
a) bei Warenzeichen (Marken)	100,—
b) bei Geschmacksmustern (Mustern und Modellen)	30,—